

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 142.

Samstag den 27. November

1841.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1660. (3)

Nr. 27636.

### Circular e.

Das nachfolgende mit hohem Hofkammers Präsidial-Erlasse vom 5. October l. J., Zohl 6174, herabgelangte allerhöchste Patent vom 1. Juli dieses Jahres, die neuen Statuten der privilegierten österreichischen National-Bank enthaltend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Gubernialrath.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Auf die an Uns gerichtete Bitte des Ausschusses der Bank-Gesellschaft finden Wir Uns mit Rücksicht auf die seit ihrem Bestande gewonnenen Erfahrungen und nach Anhörung der Bank-Direction bestimmt, der Oesterreichischen National-Bank zugleich mit der Erneuerung ihres Privilegiums vom 15. Julius 1817, die nachstehenden Statuten zu ertheilen.

— I. Von dem Fond der National-Bank

und der Bank-Gesellschaft im Allgemeinen. § 1. Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der National-Bank erforderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern. — § 2. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen, und führt auch alle ihre Rechnungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, das Zwanzig Gulden eine Kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Münze genannt). — Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten, und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen. — § 3. Die gesammten Actionäre bilden die Bank-Gesellschaft. Die Actien werden auf die angegebenen Namen in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen. — § 4. Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank, und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet. — § 5. In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen. — § 6. Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hierzu mit einer Vollmach. der Gesellschaft oder der Theilhaber an den Actien gehörig ausweist. — § 7. Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstel-

lung derselben an die Bank, und die beige-  
fügte Indossirung des letzten Besitzers der früher  
ausgefertigten Actie erfordert. — §. 8. Wenn  
Actien in Folge einer ämtlichen Verhand-  
lung in oder außer Streit an einen neuen  
Erwerber übergeben, hat die zuständige Behör-  
de auf dem Actien-Scheine selbst, jedoch für  
den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche  
Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen, und  
dem Eigenthümer den Schein auszufolgen,  
der sodann die Umkehrung auf die übliche  
Weise bewirken kann. — §. 9. Von den Er-  
trägen, welche die Bank durch ihre Ge-  
schäfte erhält, wird halbjährig ein verhält-  
nißmäßiger Antheil als Dividende an die  
Actionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende  
sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse  
Dreißig Gulden in Banknoten an die Actio-  
näre zu vertheilen. — Bleibt nach Bedeckung  
dieser Dividende von dem Gewinne der Bank  
noch eine Summe zur freien Verfügung übrig,  
so wird der Bank-Ausschuß jährlich vorschla-  
gen, welcher Betrag davon zur Vertheilung  
an die Actionäre als Dividende gewidmet wer-  
den soll; der Rest wird in den Reserve-Fond  
gelegt. — §. 10. Die Bank-Direction wird  
in ihrer nächsten, nach dem Bank-Ausschuße  
abzuhaltenden Sitzung bestimmen, auf welche  
Art die jährlich in den Reserve-Fond gelegte  
Summe fruchtbringend zu machen sey. —  
II. Von den Geschäften und Verrichtun-  
gen der National-Bank. §. 11. Die Ge-  
schäfte der National-Bank zerfallen in folgen-  
de Abtheilungen: a) in das Escompte-Ge-  
schäft; b) in das Giro-Geschäft; c) in die Aus-  
gabe und Verwechslung der von ihr ausgefer-  
tigten Noten; d) in das Depositen-Geschäft;  
e) in die Erfolgung von Vorschüssen und  
Darlehen; f) in das Anweisungs-Geschäft.  
— §. 12. Bei der Escompte-Anstalt wird die  
Bank förmliche, auf den Wienerplatz unmittel-  
bar gezogene und hier zahlbare Wechselbriefe,  
und eigene auf sich selbst von hiesigen wech-  
selfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte  
Wechsel, welche auf eine zur Bank-Valuta ge-  
eignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung  
übernehmen. Die Bank-Direction kann die  
angefuchte Escomptirung der präsentirten Wech-  
sel gewähren oder verweigern, ohne eine Ur-  
sache ihres Beschlusses anzugeben. — §. 13.  
Als Giro-Bank übernimmt sie Banknoten oder  
bankmäßige Silbermünze und zur Eincaßirung  
bestimmte, in Wien zahlbare Wechsel in Bank-  
Valuta auf laufende Rechnung (Conto Cor-  
rente), worüber durch Anweisung und Ab-

schreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten  
Folium verfügt werden kann. Die Bank-Di-  
rection kann die angesuchte Eröffnung eines  
Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine  
Ursache ihres Beschlusses anzugeben. — §. 14.  
Die National-Bank besitzt während der Dau-  
er ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange  
der österreichischen Monarchie das ausschließende  
Recht, Banknoten auszufertigen und auszuge-  
ben. — §. 15. Die Banknoten sind im Um-  
laufe ein durch die Geseze begünstigtes Zah-  
lungsmittel, zu deren Annahme zwar im Pri-  
vat-Verkehre kein Zwang Statt findet, denen  
jedoch ausschließend die Begünstigung zugestan-  
den ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen  
nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Sil-  
bermünze angenommen werden müssen. Sie  
sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und  
von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen  
des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Sil-  
bermünze nach ihrem vollen Nennwerthe aus-  
zubezahlen. Der Bank-Direction liegt daher  
ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der  
Noten-Emission zu dem Münzstande festzu-  
setzen, welches die vollständige Erfüllung dieser  
Verpflichtung zu sichern geeignet ist. — §. 16.  
Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen,  
oder einer ganzen Auflage von Banknoten,  
dann bei der Auflösung der Bank-Gesellschaft,  
ist dieselbe verpflichtet, die im Umlaufe befind-  
lichen, von ihr ausgegebenen Banknoten nach  
den von ihr jedes Mal festzusetzenden Bestim-  
mungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzu-  
lösen. — §. 17. Bei der Depositen-Anstalt  
übernimmt die National-Bank Gold und Sil-  
ber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus-  
und inländische Gold- und Silbermünzen, de-  
ren Verkehr durch die Geseze erlaubt ist, nach  
ihrem innern Werthe zur Bank-Valuta, dann  
Staats-Papiere und Privat-Geldurkunden  
gegen eine zu entrichtende Gebühr, in Ver-  
wahrung. — §. 18. In der Abtheilung der  
Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber,  
und auf inländische Staats-Papiere verzins-  
liche Vorschüsse geben. — §. 19. Sie ist be-  
rechtigt, von den Vorschüssen auf Pfänder jähr-  
lich bis zu Sechß vom Hundert an Zinsen ab-  
zunehmen. Sollten außerordentliche Verhält-  
nisse eine höhere Verzinsung rätzlich machen,  
so ist hierwegen unsere besondere Genehmigung  
anzusuchen. — §. 20. Im Anweisungs-Ge-  
schäfte weist die Bank-Central-Casse in Wien  
die von den Parteien erlegten Geldbeträge an  
die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese  
umgekehrt an die Central-Casse in Wien zur

Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt. — §. 21. Bei der Amortisation verloren gegangener Anweisungen, wird von dem Niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechslern gegeben sind, verfahren. — III. Von der Repräsentation der Bank-Gesellschaft und von der Verwaltung des Bank-Fondes. §. 22. Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben. — §. 23. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurſ (Ausruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen. — §. 24. Der Bank-Ausschuss hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen. — §. 25. Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Deposition oder Vinculirung derselben, Einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen. — §. 26. Der Ausschuss ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach Ein Mal des Jahres, im Monate Januar in Wien. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen. — §. 27. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen; hat auch bei Beratungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme. — §. 28. Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der

Bank, oder in Verhinderung desselben, seinem Stellvertreter. Der Vorsitz hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit wird der Beschluss nach der Meinung gefasst, welcher der Vorsitzende beige stimmt hat. — §. 29. Die Verwaltung des Bank-Fonds mögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte steht der Bank-Direction zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren. — §. 30. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden. — §. 31. Zum Behufe der Uns ebenfalls vorbehaltenen Ernennung der Directoren, hat Uns der Bank-Ausschuss je des Mal die Wahl-Listen vorzulegen, nach deren Einsichtnahme Wir unter den Vorgesetzten die Geeignetsten ernennen werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder in Vorschlag gebracht werden. — §. 32. Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind. — §. 33. Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: *Privilegirte österreichische National-Bank.* — §. 34. Zur Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen. — §. 35. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen. — §. 36. Die Direction ist der Bank-Gesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. — §. 37. Der Bank-Ausschuss hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben im §. 31 zugewiesenen Berichterstattung noch insbesondere a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gebarung derselben zu prüfen und zu beurtheilen; — b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nöthigenfalls zur Ansuchung Unserer Genehmigung

gung hierüber zu ermächtigen; — c) über den ordnungsmäßigen Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bank-Gesellschaft zu erörtern. — §. 38. Die dem Ausschusse vorgelegten, und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund gemacht. — IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staats-Verwaltung. §. 39. Der Bank-Direction sowohl als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staats-Verwaltung zu bestimmender Hof-Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bank-Gesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt. — §. 40. Dieser Hof-Commissär wird jedesmal den Berathungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als beratend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hilfsämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere, unter seiner Verantwortung, darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des §. 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten. — §. 41. Wenn der landesfürstliche Hof-Commissär eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungs-Behörden, in deren Gebieth die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. — Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bank-Gesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen. — §. 42. Dem Hof-Commissär wird ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte- und das Darlehens-Geschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credit-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Unstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die

Bank-Direction zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf. — §. 43. Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen. — §. 44. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unsere Finanz-Verwaltung abschließend zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanzverwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bank-Fondes, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinsfußes für das Escompte- oder Darlehensgeschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bank-Instituts unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reservefondes und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bank-Ausschusses, um die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten, um die Auflösung der Bank-Gesellschaft vor der Erlöschung des ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hof-Commissär Einspruch zu thun findet. — V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes und von der Dauer des Privilegiums. §. 45. Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bank-Gesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen, mit Ausnahme der Realitäten, steuerfrei seyn. — §. 46. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bank-Gesellschaft ausgefertigten Geldurkunden sollen die Stämpelfreiheit genießen. — §. 47. Die National-Bank ist berechtigt, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige, mit den ihr selbst zustehenden Rechten, zu errichten. — §. 48. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des von dem Staate ausgegebenen Papiers Geldes gesetzt sind. Die Behörden sind ver-

pflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzufinden, anzuhalten und zu bestrafen. — §. 49. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen der Depositen-Scheine und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserm Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden. — §. 50. In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Klägerin oder als Beklagte erscheinen, wird unser niederösterreichisches Landrecht zu ihrem privilegierten Gerichtsstande erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind. — §. 51. Da die Bank auf Actien, Pfänder, Depositen, Darlehen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließlich an das niederösterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherungs-Maßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederösterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolgslasung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem niederösterreichischen Landrechte zu hinterlegen. — §. 52. Wenn nach Bestimmung des vorstehenden Paragraphes Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obforge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederösterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bank-Büchern, und wegen der Erfolgslasung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen. — §. 53. Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften. — §. 54. Die in der Girobank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden. — §. 55. Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in

ihrer statutenmäßigen Gebarung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht nach Maß dieser Statuten, und des weitern besonderen Reglements sich selbst ohne gerichtliche Darwinschenkunst aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten. — §. 56. Wenn die Gesellschaft durch Erlösung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen in Bank-Valuta auszugeben, sämtliche fremde Vorkasse hinaus zu bezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschafts-Mitglieder nach dem Verhältnisse der Actien zu vertheilen. — §. 57. Die Bank-Gesellschaft kann mit Unserer Zustimmung auch vor Erlösung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in dem Bank-Ausschusse beschloffen werden. Von Seite der Bank-Direction ist vier Wochen früher in der Wiener-Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dem nächsten Bank-Ausschusse verhandelt werden solle. — §. 58. Bei einer Erlösung des Privilegiums eintretenden Trennung wird sich auf gleiche Weise wie oben im §. 56 benommen. — §. 59. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben: so hat der Ausschuss die Entscheidung oder Weisung der Finanz-Verwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, oder wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gültlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat. — §. 60. Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten Decem-ber 1866 dauern, und Wir behalten Uns vor, dasselbe mit den, den Umständen angemessenen Abänderungen über diesen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank-Ausschusse darum das Ansuchen gestellt wird. — Wir

machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Dank-Gesellschaft in dem Genuße dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am ersten Tage des Monates Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein tausend acht Hundert ein und vierzig, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

FERDINAND. (L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky  
von Mittrowitz und Nemischl,  
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Jzaghi.

Franz Freiherr von Willersdorff.

Joh. Limbeck Freiherr v. Lilienau.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät  
höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter v. Madperny.

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

3. 1722. (3) Nr. 18033.

**Verlautbarung.**

Zur Sicherstellung der Verpflegung im Subarrondierungswege für die vom 1. März bis Ende Juni 1842 in die Stationen Rassenfuß und Unterbrefowitz verlegt werdende Wartmannschaft und die k. k. Beschälpferde hat man die dießfällige Verhandlung für die Station Rassenfuß in der Amtskanzlei der Bezirks-Obrigkeit Rassenfuß auf den 18. December 1841, und für die Station Unterbrefowitz in der Amtskanzlei der Bezirks-Obrigkeit Landstraf auf den 20. December 1841, während der vormittägigen Amtsstunden aus Anlaß eines dießfalls vom löbl. k. k. Militär-Haupt-Verpflegungs-Magazin in Neustadt anher gestellten Ansinnens mit dem Beifügen anzuberaumen befunden, daß die dießfälligen Naturalien-Erfordernisse für die Station Rassenfuß in täglichen 3 Brod-, in täglichen 6 1/2 Hafer- und in täglichen 4 zehnpfündigen Heuportionen; dann für die Station Unterbrefowitz in täglichen 3 Brod-, in täglichen 6 1/2 Hafer-, in täglichen 4 zehnpfündigen Heu- und in täglichen 8 dreipfündigen Strohportionen besteht. — Die vorstehende Verfügung wird hie mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von dem k. k. Kreisamte Neustadt am 11. Novem- ber 1841.

**Aechtliche Verlautbarungen.**

3. 1723. (2)

Nr. 24578/1604.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung im Königreiche Böhmen wird hiemit bekannt gegeben, daß der Tabak- und Stämpel-districts-Verlag zu Plan, Pilsner Cameralbezirks, in Erledigung gekommen ist. — Ehe zur Wiederbesetzung dieses Verlages das freie Concurrenzverfahren eingeleitet wird, werden sämtliche, nach dem früheren Systeme mittels Concession bestellte Tabak- und Stämpelverleger, welche diesen erledigten Verlag im Uebersetzungswege zu erhalten wünschen, in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 17. December 1839, 3. 53602, aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, in welchen die Bedingungen und Percente, unter denen sie die Uebersetzung ansuchen, deutlich und bestimmt anzugeben sind, längstens bis 22. December 1841 durch ihre vorgesezte Cameral-Bezirks-Verwaltung hierorts einzubringen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß nur auf solche Bemerkungen, wodurch dem Aerar kein Opfer auferlegt wird und die innerhalb der einberaumten Frist eingebracht werden, Rücksicht genommen werden könne. — Der Districtsverlag zu Plan ist zur Materialfassung an das k. k. Tabak- und Stämpelmagazin zu Prag angewiesen, wohin 21 Meilen Kaiserstraße zu befahren sind, ihm selbst aber sind 3 Unterverleger, 2 Großtrafikanten und 88 Trafikanten zur Materialfassung zugetheilt. Nach dem Verschleißergewinne des Zeitraumes vom 1. August 1840 bis Ende Juli 1841 wurden bei diesem Verlage 16915 1/4 Pfund Tabak, im Geldwerthe von 94258 fl. 46 1/2 kr., und Stämpelpapier im Geldwerthe von 8130 fl. 3 kr. verschliffen, und es ist mit der Führung dieses Verlagsgeschäftes die Pflicht zur Leistung einer Caution von 13450 fl. verbunden. Das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Der eben bemerkte Materialverschleiß gewährt laut des hierüber verfaßten Extragnißausweises, welcher sammt den denselben zum Grunde liegenden Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Pilsen und bei der hierortigen Registratur im Amtsgebäude Nr. C. 909II eingesehen werden kann, mit dem Genuße von 5 3/4 Percent vom Tabak, und 4 Percent vom Stämpelverschleiß, nach Abzug der Verlagsauslagen einen reinen jährlichen Nutzen von 1599 fl. 30 3/4 kr., und mit dem

Genusse von 5 Percent vom Tabak und 4 Percent vom Stämpelverschleiß einen reinen jährlichen Nutzen von 892 fl. 34  $\frac{1}{4}$  kr., welcher Nutzen durch Zu- oder Abnahme des Absatzes vermehrt oder vermindert werden kann. — Prag am 31. October 1841.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1708. (3) **E d i c t.** Nr. 4317.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem Thomas Kovan, Sebastian Sedej, Lorenz Krischaj, Mathias Petkouscheg, Matthäus Turk, Martin Leskousz und Matthäus Korrenz durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Matthäus Rudolf von Brood bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf seiner der Herrschaft Poitsch sub Cons. Nr. 132 dienstbaren  $\frac{3}{4}$  Hube haftenden nachfolgenden Säge, als: a) des Thomas Kovan, aus dem Schuldscheine ddo. 31. März 1792 pr. 100 fl.; b) des Sebastian Sedej, aus dem Schuldscheine ddo. 16. August 1792 pr. 50 Kronen; c) des Lorenz Krischaj, aus dem Schuldscheine ddo. 11. April 1798, pr. 165; d) des Mathias Petkouscheg, aus dem Schuldscheine ddo. 7. Mai 1803, pr. 182 fl. 38 kr.; e) des Matthäus Turk, aus dem Schuldscheine ddo. 7. April 1804, pr. 36 fl. 2. W.; f) des Martin Leskousz, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 10. April 1806, pr. 34 Ducaten; g) des Mathias Petkouscheg, aus dem Vergleiche ddo. 23. Juli 1803; h) des Matthäus Korrenz, aus dem Vergleiche ddo. 23. Jänner 1807, pr. 37 fl. 9 kr., und des Mathias Petkouscheg, aus dem Vergleiche ddo. 23. Jänner 1803, pr. 67 Kronen, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsetzung auf den 18. Februar 1842, früh um 10 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Korren in Planina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben haben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung notwendig finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 27. October 1841.

3. 1709. (3) **E d i c t.** Nr. 3915

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem Mathias Mischeg, Mathias Melle, Ursula, Ca-

spar, Valentin, Ursula und Georg Mese durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Martin Nagode von Brood bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der der Herrschaft Poitsch sub Cons. Nr. 131 dienstbaren Halbhube intabulirten Forderungen, als: die Forderung des Mathias Mischeg, aus dem Schuldscheine ddo. 15. April 1790, pr. 60 fl. 2. W., dann jener des Mathias Melle, aus dem Schuldscheine ddo. 9. Juni 1795, pr. 75 fl. 2. W. und die Forderung der Ursula, Caspar, Valentin, Ursula und Georg Mese aus dem Heirathsvertrage ddo. 1. Februar 1770, pr. 380 fl. 2. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsetzung auf den 18. Februar 1842, früh um 10 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Korren in Planina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung notwendig finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 26. October 1841.

3. 1702. (3) **E d i c t.** Nr. 3468.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es werde in Folge Ersuchschreibens des Bezirksgerichtes Reifnitz, die executive Feilbietung der, dem Andreas Kikel gehörigen, zu Klindorf unter Haus-Nr. 27, Nr. Rect. 227 befindlichen, auf 400 fl. gerichtlich geschätzten Hube vorgenommen, wozu eine einzige Tagfahrt, und zwar auf den 14. December l. J. um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisatz anberaumt wird, daß dieselbe unter dem Schätzungswerthe nicht hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. October 1841.

3. 1703. (3) **E d i c t.** Nr. 3267.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe die Handlung Gebrüder Vedl in Klagenfurt ge-

gen die abwesenden Andreas Kren von Oberrn, und Johann Krische von Malsgern eine Klage wegen, für abgenommene Waren, schuldiger 1339 fl. 53 kr. W. W. eingebracht, worüber die Tagsetzung auf den 21. Jänner 1842 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt dieser Beklagten nicht bekannt ist, so wurde zu ihren Händen Herr Carl Schuster in Gottschoe als Curator aufgestellt, welchem dieselben ihre Behelfe mitzutheilen, oder bei der anberaumten Tagsetzung selbst, oder durch einen von ihnen aufgestellten Vertreter sich zu verteidigen haben.

Bezirksgericht Gottschoe am 30. October 1841.

Z. 704. (3) ad Nr. 3628.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschoe wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Joseph Erker eine Klage gegen Mathias Erker von Mitterdorf, pto. 350 fl., eingebracht.

Da der Beklagte unbekannt wo abwesend ist, so wurde zu dessen Händen Herr Carl Schuster als Curator aufgestellt, und die Verhandlungstagsetzung auf den 8. Jänner 1842 um 10 Uhr Vormittags angeordnet, bei welcher Mathias Erker entweder selbst, oder durch seinen Bevollmächtigten zu erscheinen hat, widrigenfalls mit dem genannten Curator verhandelt werden wird.

Bezirksgericht Gottschoe am 5. November 1841.

Z. 1705. (3) Nr. 3194.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschoe wird hiemit bekannt gemacht: Es werde über Ansuchen des Andreas Jallitsch die Hube des Georg Maichen, Nr. 5 zu Durnbach, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 550 fl., executive verkauft, und hiezu die erste Tagfahrt auf den 7. Jänner, die zweite auf den 8. Februar, die dritte auf den 8. März 1842, jedesmal um die 10. Vormittagsstunde im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt, daß die Veräußerung unter dem Schätzungswerthe vor der dritten Feilbietung nicht Statt finde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschoe am 25. October 1841.

Z. 1717. (3) Nr. 1668.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Franz Ruz von Laibach, durch Herrn Dr. Kapreth, wider Joseph Supron von Prevoje, wegen schuldigen 842 fl. 25 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Prevoje gelegenen, dem Staatsgute Laak sub Urb. Nr. 93 und 94 dienstbaren, gerichtlich auf 3207 fl. 5 kr. bewerteten beiden Holzhuben, und der zum Gute Gerlachstein sub Urb. Fol. A 6 dienstbaren Kainische, im Schätzungswerthe von 371 fl. 20 kr. gewilligt, und zu deren Vornahme die erste Tagsetzung auf den 21. December 1841, die zweite auf den 20. Jänner 1842 und die dritte auf den 25. Februar 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr

in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß die Versteigerungsgegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchsextracte und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Egg am 30. October 1841.

Z. 1718. (3) Nr. 1647.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Seunig von Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, gegen Joseph Feuz von Lustthal, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, gerichtlich auf 227 fl. bewerteten Fahrnisse, bestehend in Vieh, dann Haus- und Wirtschaftsgeräte, wegen schuldigen 364 fl. 50 kr. c. s. c. gewilligt, und seyen zu deren Vornahme drei Termine, und zwar: der erste auf den 3., der zweite auf den 20. December 1841 und der dritte auf den 7. Jänner 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Executen zu Lustthal mit dem Beisage angeordnet worden, daß die zu versteigernden Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe werden hinten gegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll kann hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Egg am 27. October 1841.

Z. 1724. (3) Nr. 1813.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Anton Kerschitsch von Moräutsch, Curator des verschollenen Joseph Sapor, gegen Johann Rehnig von Moräutsch, in die executive Feilbietung der, dem verschollenen Joseph Sapor, wegen, von dem Gegner Johann Rehnig von Moräutsch, aus dem Urtheile ddo. 10. Juni, zugestellt 14. September 1839, Z. 708, superintab. 30. November 1839, schuldigen 213 fl. 2 kr. nebst 4% Verzugszinsen und Executionskosten pr. 5 fl. 25 kr. c. s. c., im Executionswege eingeworteten gegnerschen väterlichen Erbtheilsforderung pr. 218 fl. 19 1/2 kr. nebst 5% von seinem 15. Lebensjahre, aus dem Schulscheine ddo. 10. Mai, intab. 1. Juni 1820, bei seinem Bruder Anton Rehnig gewilligt, und deren Vornahme auf den 21. December 1841, 21. Jänner und 21. Februar 1842, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco zu Moräutsch mit dem Anbange anberaumt worden, daß diese Erbtheilsforderung sammt 5% Zinsen bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nur um oder über den Nominalwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Neudegg am 5. November 1841.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Vom 24. bis 27. November 1841.

Hr. Freiherr v. Ubelli, k. k. Capitänlieutenant, von Palma nach Pilsen. — Hr. Demeter Balsamachi, Cavalier des St. Michael. und St. Georg-Ordens, sammt Familie und Dienerschaft, von Salzburg nach Triest. — Hr. Rinald Conti: Barbarano, Besitzer, mit Frau Gemahlinn und Dienerschaft, von Wien nach Vicenza. — Hr. Augustin Graf v. Capodistrias, sammt Domestiken, von Wien nach Triest. — Fräulein Emilie v. Händel, k. k. Archivarstochter, von Triest nach Wien. — Frau Katharina Solbiant Pessatori, Besitzerinn, mit Fräulein Tochter Elisabeth, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Baptist Bahovecz, Handelsmann, von Triest nach Agram. — Hr. Dr. Peter Kandler, Magistrats-Assessor, von Cilli nach Triest. — Hr. Dr. Conrad Plojtner, Advocat, von Cilli nach Triest. — Hr. Joseph Sperl, k. k. Oberlieutenant, von Grätz nach Triest. — Hr. v. Cilli, k. k. Unterlieutenant, nach Cilli. — Hr. v. Schusters, k. k. Unterlieutenant, nach Görz. — Hr. Franz Gofleth, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Hagemann, Handelsmann, von Triest nach Cilli. — Hr. Franz Dvorak, Herrschaftsinhaber, von Sanneg nach Triest. — Hr. Alois Stephan, Actuar der k. k. böhmischen Kammerprocuratur, von Wien nach Triest. — Hr. Demetrius Smioz, Negoziant, von Wien nach Triest. — Hr. Stephan Buba, Kaufmann, von Wien nach Triest. — Hr. Dominik Ceoldo, Besitzer, von Görz nach Grätz. — Hr. Carl Ritter v. Chabert, k. k. Hofconzeptist, sammt Frau Gemahlinn Emilie geb. Gräfinn Ludolt, nach Wien. — Hr. Peter v. Hejzowski, Hammergewerkebesitzer, von Klagenfurt nach Triest.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 19. November 1841.

Andreas Pouticha, Inwohner, alt 55 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Auszehrung.

Den 22. Dem. Sebastian Lukil, Institutsarmer, sein Weib Maria, alt 80 Jahre, in der Potana-Vorstadt Nr. 90, am Nervenfieber.

Den 23. Frau Agnes Vidis, bürgl. Getreidhändlers Witwe und Realitätenbesitzerinn, alt 76 Jahre, in der Potana-Vorstadt Nr. 66, an der Lungenlähmung. — Simon Zäger, Zirkelring, alt 42 Jahre, am Kastellberge Nr. 57, an der Lungenlähmung.

Den 29. Maria Kreisch, Hausbesitzers Witwe, alt 62 Jahre, im Hühnerdorfe Nr. 8, an der Auszehrung. — Dem. Hrn. Anton Podkrajcig, Getreidhändler Wirth und Hausbesitzer, sein Kind Simon, alt 7 Wochen, in der Gradiska-Vorstadt Nr. 49, an inneren Krankheiten.

## Literarische Anzeige.

### Anzeige der zweiten Auflage

von

Berault-Bercastels Kirchengeschichte in einem getreuen Auszuge in neun Bänden.

(Zur Laib. Zeitung v. 27. November 1841.)

## Wohlfeile und schöne Ausgabe.

In der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck ist erschienen das I. — III. Heft oder der I. Band von

des Herrn Abtes

de Berault-Bercastel,

Domherrn an der Kirche zu Reyon,

## Geschichte der Kirche

in einem getreuen Auszuge.

Mit chronologisch und kritischen Tabellen.

Neun Bände.

Mit Genehmigung des fürstbischöflichen Ordinarius zu Brixen und des bischöflichen Generalvicariats zu Augsburg. gr. 8. auf schönem weißen Maschinen-Druckpapier in Umschlag geheftet.

Die Verlagsbhandlung glaubt bei dem katholischen Lesepublikum mit einer zweiten Auflage dieses rühmlichst anerkannten Werkes um so willkommener zu seyn, als selbe auch Sorge tragen wird, eine dieser zweiten Ausgabe würdig sich anreihende Fortsetzung der Geschichte der Kirche Jesu bis auf die neuesten Zeiten zu liefern, worüber später separate Ankündigung erscheinen wird.

### Subscriptions-Bedingnisse.

Sämmtliche neun Bände werden in 30 Heften erscheinen, wovon das erste Heft als Probe schon in jeder Buchhandlung zur Einsicht vorliegt und worin die chronologischen und kritischen Tabellen für den ersten Band zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit dieses Werkes auch aufgenommen sind.

Jedes Heft enthält 9 bis 10 Druckbogen, mit neuen Lettern auf schönem weißen Maschinen-Druckpapier gedruckt und wird in Umschlag geheftet ausgegeben.

Der Subscriptions-Preis für ein Heft ist nur 24 kr. C. M.

Jedoch macht sich jeder der Titl. Hrn. Subscribenten zur Abnahme des Ganzen verbindlich. Der spätere Ladenpreis wird um den vierten Theil erhöht werden.

Mit dem Schlusse des Jahres 1842 wird sicher das ganze Werk vollendet seyn.

Bestellen, welche auf mehrere Exemplare zugleich subscribiren, erhalten nach Verhältniß der Bestellung auch Frei-Exemplare, und jede Buchhandlung ist in die Lage gesetzt, dieselben liefern zu können.

Zu gütigen Aufträgen empfiehlt sich im Pajbach, Ignaz Alois Edler v. Kleinmayr, Leopold Paternolli und Georg Lercher.

So eben hat die Presse verlassen und ist bei Ignaz Aloys Edlen  
v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, zu haben:

Das

# Mortuar,

das

## Abfahrtsgeld und der Schulbeitrag

in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Auf Grundlage der dießfalls bestehenden Gesetze und in den  
einzelnen Provinzen kundgemachten Verordnungen,

mit Rücksicht auf das

Stempel- und Targesez vom 27. Jänner 1840,

systematisch dargestellt

von

C. A. Ullepitsch;

Doctor der Philosophie und der Rechte.

Gr. 8. In Umschlag broschirt 2 fl. Conv. Münze.

Praktische Brauchbarkeit ist eine Haupttendenz des vorliegenden Werkes, demnach bei der Behandlung und Eintheilung der Gegenstände ein solches System beobachtet wurde, welches in den wirksam bestehenden positiven Gesetzen selbst seine Begründung findet. Gesetze und Verordnungen wurden nicht auszugsweise, sondern ihrem ganzen Inhalte nach, aus den besten Quellen entnommen, aufgeführt, weil es dem practischen Geschäftsmann am gedientesten seyn dürfte, mit den Normen, so wie sie gegeben wurden, bekannt und somit in die Lage versetzt zu werden, die vorkommenden Fälle nach eigener Beurtheilung unter das Gesetz subsummiren zu

können; und um die Brauchbarkeit dieses Werkes auf alle deutschen Provinzen auszudehnen, wurden nicht nur allgemeine Gesetze, sondern auch specielle, nur für einzelne Provinzen erlassene Anordnungen aufgenommen. Zur Erleichterung des Nachschlagens ist dem Werke ein alphabetisches Register beigelegt.

Dieses Werk dürfte sich demnach durch seine practische Brauchbarkeit, so wie insbesondere auch dadurch allen Geschäftsmännern empfehlen, daß es die durch das allerhöchste Stempel- und Targesez vom 27. Jänner 1840 rücksichtlich des Mortuars herbeigeführten Modificationen ersichtlich macht.

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 142.

Samstag den 27. November

1841.

## Vermischte Verlautbarungen.

N<sup>o</sup>. 1721. (3)

### Anzeige.

Der ergebenst Gefertigte hat die Ehre, den hochwürdigen Herren Geistlichen und dem verehrten Publicum anzuzeigen, daß er eine neue Kirchen-Orgel mit 7 Registern, dann mit einem Register-Pedal, auf italienische Art gebaut, zum Verkaufe besitze, welche gegenwärtig in der Filialkirche zur heil. Dreifaltigkeit zu Idria aufgestellt ist und den Kauflustigen zur Approbation bereit steht.

Uebrigens empfiehlt er sich auch zu Bestellungen auf neue Orgeln verschiedener Dimension und Größe und zu Reparationen alter schadhafter Orgeln, und verspricht eine schnelle Bedienung und dauerhafte Arbeit zu billigsten Preisen.

Diesjenigen, welche von seinem Anerbieten Gebrauch machen wollen, belieben die Adresse an den Gefertigten zu machen.

Idria am 19. November 1841.

Joseph Loger,  
Orgelbauer zu Idria.

N<sup>o</sup>. 1731. (2)

## Wirthshaus-Verpachtung.

Von Seite des Agramer bischöflichen Güter-Präfectorats wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß das am Eingange des Parkes Jurjaves bei Agram gelegene Wirthshaus, früher Bräuerei, am 30. December l. J. im Wege der „Maximir“ genannt, mit Ausschluß der Bier-Versteigerung auf drei nach einander folgende Jahre, welche am 24. April nächstkommenden Jahres 1842 ihren Anfang nehmen, an den Meistbietenden in Pacht gegeben wird.

Dieses Wirthshaus liegt an der Wiener Straße, eine kleine Strecke von Agram entfernt, ist ein stockhohes geräumiges und nebst andern Bequemlichkeiten gut erhaltenes Gebäude.

Der erwähnte Park Jurjaves ist unter dem

Besitze Sr. Excellenz des jetzigen hochwürdigsten Herrn Agramer Diöcesan-Bischofs, k. k. Geheimrathes und der hohen Banal-Würde kön. Vertreters, aus einem Walde in einem großartigen geschmackvollen Style erbaut worden, und dem Publicum zur anständigen Erheiterung und Promenade stets zugänglich gelassen. Die angenehme Lage des Parkes, die Großartigkeit seiner Bilder und Parthien, die herrliche Aussicht von der Linde des Kioskes, die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, als: die Thiergärten für Edel- und Schwarz-Wild, der Fischteich, das Dahlien-Thal, der Parapluehügel, die Seiden-Anlage, das schöne Schweizerhaus, das Sommer-Gebäude mit seinem Garten und seiner Sammlung von exotischen Gehölzen und perennirenden Blumen, die aus Mürzthaler Röhren bestehende Schweizerei, das seltene Geflügel, als: Gold- und Silber-Fasanen, weiße Pfauen, astrachanische Gänse u. dgl. mehr, machen diese ausgebreitete englische Anlage zu einem der angenehmsten Erholungsorter; weshalb diese auch, obschon nicht ganz vollendet, täglich sowohl von Fremden, als auch von den Stadtbewohnern, die besonders an Sonn- und Feiertagen nach Hunderten dahin fahren und wandeln, sehr häufig besucht wird.

Daß der Pächter durch eine prompte und gute Bewirthung so vieler Gäste seinen Vortheil finden werde, ist wohl leicht einzusehen, besonders, da von nun an das ganze Gebäude, in welchem bis jetzt ein bischöflicher Beamte seine Wohnung hatte, zu seiner freien Disposition und zweckmäßigem Gebrauche überlassen wird.

Nähere Auskunft ertheilt oberwähntes Präfectorat, wo auch die Bedingnisse eingesehen werden können.

Pachtlustige werden geziemend eingeladen, am obbestimmten Tage in den Vormittagsstunden in dem Gerichtshause, in der Wallachischen Gasse zu Agram, sich einzufinden zu wollen.

Agram am 10. October 1841.

3. 1642. (6)

## F r a c h t e n = T r a n s p o r t.

Vom 1. November d. J. angefangen, bis zur Eröffnung der Bahn von Sloggnitz, werden auf der Strecke zwischen Neunkirchen und Wien alle Gattungen Frachten täglich um folgende verminderte Preise befördert:

Post-Nr.	Vom Bahnhofs	bis auf den Bahnhof	1. Classe	2. Classe	3. Classe
			Getreide- und Hülsenfrüchte, Rog. u. Bauholz, Steinkohlen, Glosen- und Stangeneisen, Blei und Zinn in Blocken, Kupfer &c. &c.	Mehl u. Gries, Kaufmannsgüter aller Art, Blei- und Eisenwaren, Wein, Del, überhaupt alle Flüssigkeiten &c. &c.	alle Gattungen Manufacturwaren und Gegenstände, die im Verhältnisse ihres großen Umfanges ein geringes Gewicht haben
pr. Wiener Sporco = Centner, Kreuzer Conv. Münze:					
1	Neunkirchen	Wien	9	10	12
2	Neustadt	Wien	7	8	10
3	Felirdorf	Wien	6	7	9
4	Leobersdorf	Wien	5	6	8
5	Baden	Wien	4	5	7

Die Retourfrachten werden zu denselben Preisen berechnet.

Bei Gütern, welche in Wien zum Hauptzollamte gestellt, oder auf Verlangen den Parteien in's Haus geschafft, oder bei Anmeldung in der Expedition am hohen Markt Nr. 512 vom Hause abgeholt werden sollen, kommt über obigen Frachtlohn noch 1 1/2 kr. C. M. für die Stadt und die nahe gelegenen Vorstädte Wieden und Landstraße, dagegen 2 kr. C. M. für die entfernteren Vorstädte pr. Centner zu entrichten.

Für Frachten, die hier nicht aufgeführt erscheinen, werden besondere Uebereinkommen getroffen.

### Bestimmungen für den Warentransport auf der Wien-Raaber Eisenbahn.

§. 1.

Die Aufnahms- und Uebergabstunden an allen Stationen sind von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Uebergabe Statt.

§. 2.

Von der Ankunft der Waren werden die Parteien durch unentgeltliche Zusendung der Originalfrachtbriefe oder durch Aviso verständigt.

§. 3.

Alle aufzugebenden Waren müssen mit ordentlichen Frachtbriefen versehen seyn, welche Namen und Wohnort der Aufgeber und Empfänger, den Aufgabs- und Bestimmungsort, Zeichen, Zahl, Gattung, Inhalt und das Sporcogewicht der Colli enthalten müssen.

§. 4.

Frachtstücke unter 100 Pfund Gewicht zahlen für einen vollen Centner. — Passagiergepäck und Eilgüter, welche mit Personen-Transports befördert werden, zahlen 5 kr. C. M. pr. Centner und Meile.

§. 5.

Die Frachtbeträge können nach Wunsch der Aufgeber entweder vorhinein berichtet, oder auch zur Zahlung an die Empfänger nachgewiesen werden.

Nachgenommene Spesen oder Adritturafrachtbeträge werden von der Unternehmung entweder sogleich, unter üblichem Vorbehalte des richtigen Einganges, oder auch, nachdem die Zahlung derselben von Seite der Empfänger wirklich erfolgt ist, den Aufgebern vergütet.

§. 6.

Es ist verboten, Waren und andere Colli aufzugeben, welche

- a) schlecht verpackt sind, denn mangelhafte Emballage hebt jeden Anspruch wegen beschädigten Gutes auf;
- b) einer zollamtlichen Behandlung unterliegen, ohne daß die Zollziehung derselben durch beigebrachte Gefällsdocumente nachgewiesen wird;
- c) Materialien oder Flüssigkeiten enthalten, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, als: Schießpulver,

Bünd- und Knallwerk, und überhaupt alle leicht eine Entzündung veranlassenden Gegenstände.

Sollte die Aufgabe solcher Gegenstände verheimlicht werden, so ist der Aufgeber für allen an fremdem Gute, und überhaupt entstehenden Schaden verantwortlich.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publicums hat man eine Auf- und Abgabserpedition im Innern der Stadt Wien, nämlich am hohen Markte Nr. 512, etablirt, welche an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Abends geöffnet bleibt. Die daselbst aufgegebenen Gegenstände werden entweder noch an demselben, oder bei später Abgabe längstens am folgenden Tage befördert; von

Von der Direction der k. k. priv. Wien-Raaber Eisenbahn-Gesellschaft.

den angekommenen Frachten werden die Eigenthümer ohne Aufenthalt in Kenntniß gesetzt.

Auch ist bereits die Einrichtung getroffen, Wagen und Pferde von Wien nach Baden, Neustadt und Neunkirchen oder zurück transportiren zu können, wenn dieselben zeitlich genug im Bahnhofe angemeldet werden.

Ferner wird hiemit bekannt gemacht, dass die Personentrains von Neunkirchen nach Wien im Monate November zu folgenden Stunden abgehen, als: um halb 7 Uhr Früh, 10 Uhr Vormittags, 2 Uhr Nachmittags und halb 5 Uhr Abends. Die Fahrpreise sind daselbst angeschlagen.

B. 1672. (3)

# K u n d m a c h u n g

des k. k. priv. Großhandlungshauses Hammer et Karis in Wien.  
Die 100 Stück fürstlich Esterhazy'sche Lose seiner Anleihe von  
sieben Millionen Gulden Conventions-Münze,  
welche der großen

## Realitäten-, Kunstgegenständen- und Geld Lotterie

laut Spielplan beigegeben wurden, spielen schon in der,  
Mittwoch am 15. nächstkommenden Monats December  
erfolgenden 10. Ziehung zu Gunsten sämtlicher schwarzen und rothen Actien die-  
ser Lotterie und können in derselben namhafte Treffer machen

Bei dieser Lotterie kann man laut Spielplan gewinnen:

fl. 300,000	oder 250,000	oder 230,000	W. W.
» 224,000	oder 220,000	oder 211,000	»
» 205,000	oder 203,000	oder 202,000	»
» 200,000	oder 100,000	oder 50,000	»
» 30,000	oder 24,000	oder 20,000	»
» 11,500	— 5000 — 3000 — 2000		»

mehrere Treffer zu fl. 500 — 400 — 300 — 150 — 100 und so  
abwärts bis mindestens fl. 15 Wien. Währ.

Die Hauptziehung erfolgt  
den nächstkommenden 7. April.

Der Abnehmer von 5 gewöhnlichen Actien erhält eine jener besonders reich dotirten  
Gratis-Actien unentgeltlich.

Die Actien dieser Lotterie sind im billigsten Preise bei dem gefertigten Laibacher  
Handelsmanne zu haben, wo man auch für die am 1. December d. J. stattfindende vier-  
te Ziehung der k. k. österreichischen Staats-Anlehens-Lotterie vom Jahre 1839 mit 3 fl.  
auf ein Fünftellos pränumeriren, und sich damit selbst den höchsten Gewinn von 50,000 fl.  
C. M. sichern kann.

Joh. Ev. Butscher.

3. 1671. (5)

S e u t e ,

S a m s t a g

den 27. dieses Monats

erfolgt durch Dl. Coith's Sohn et Comp. in Wien die Ziehung der  
Lotterie der großen Herrschaft

L h o t t a = G e n i t s c h k o w a

in Böhmen,

und der schönen Besizung

Meta-Hof bei Grätz in Steyermark.

Diese vortheilhafte Lotterie enthält

8 bedeutende Haupttreffer

Guld.	200,000	W. W.	von	Guld.	100,000	W. W.
»	42,500	»		»	30,000	»
»	21,000	»		»	18,000	»
»	12,500	»		»	12,000	»

so wie Gulden W. W. 164,000 in Nebengewinnsten,  
mithin zusammen

Gulden **600,000** W. W.

Auf 5 Actien wird eine reich dotirte gelbe Gratis-Gewinnst-Actie unentgeltlich verabfolgt.  
Die Actien dieser Lotterie sind zu einem billigst festgesetzten, und bis zur Ziehung unabänderlichen Preise bei dem gefertigten Handelsmanne in Laibach zu haben. Eben da werden auch alle Sorten k. k. österreichische und andere Staats-Anlehens-Lotterie-Obligationen, dann fürstlich Esterhazy'sche Lose, nach dem Wiener-Börsen-Course, verkauft und gekauft.

Joh. Ev. Wutscher.

# Literarische Anzeigen.

3. 1725. (2)

25 à 30 NOVEMBRE 1841.

DOMENICO

## VICENTINI

TRIESTE TIENE

LA MUSICA SOTTO MARCATÀ, E QUESTA NELLA PIAZZA DELLA BORSA DIRIMPETTO ALLA FONTANA N. 601, E SIMILE NELLA CONTRADA DELLE BECCHERIE DI FACCIATA ai N. 70 e 71.

A questa gazetta di Lubiana (Laibacher Zeitung) nel giorno 30 di questo Novembre 1841, allegato verà il Supplemento di Musica N. 13 (ossia Elenco N. 195) e questo nei fogli soltanto che distribuiti vengono senza il mezzo postale, onde economizzarne la spesa a Domenico Vicentini di Trieste suddetto, il quale ora qui inserire fece anche quanto segue cioè:

### FÜR DAS PIANOFORTE ALLEIN.

CZERNY CARL: Die Schule des Vortrags und der Verzierungen; Sammlung beliebter National-Melodien, Werk 575. Erste Abtheilung: Englische Melodien, fl. 1. 30. 2te Abtheilung: Deutsche Melodien, fl. 1. 30. 3te Abth.: Französische Melodien, fl. 1. 30. 4te Abth.: Italienische Melodien, fl. 1. 30. CZERNY CARL: Erster Wiener Lehrmeister im Pianofortespiel, Werk 599. Neueste Sammlung origineller melodischer Übungsstücke in fortschreitender Ordnung. Nach einer neuen zweckmässigen Methode für die ersten Anfänger. 1tes, 2tes, 3tes und 4tes Bändchen, à fl. 1. 30.

Avviso. Presso il Sig. Edler de Kleinmayr in Lubiana (Laibach) senza alcuna spesa ottenere si possono i musicali Elenchi de N. 180 e 187, notando che: in detto Elenco (N. 187) s'ampate esistono anche le musicali note sopra e sotto marcate cioè:

### LIEDER 26 VON FRANZ SCHUBERT, für das Pianoforte übertragen von FRANZ LISZT:

Schwanengesang: Die Stadt, 45 kr. — Das Fischermädchen, 45 kr. — Aufenthalt, 1 fl. 15 kr. — Am Meere, 45 kr. — Abschied, 1 fl. 30 kr. — In der Ferne, 1 fl. 30 kr. — Ständchen, 1 fl. — Ihr Bild, 1 fl. — Frühlings-Sehnsucht, 1 fl. — Liebesbothschaft, 1 fl. — Der Atlas, 1 fl. — Der

Doppelgänger, 30 kr. — Die Taubenpost, 1 fl. 15 kr. — Kriegers Ahnung, 1 fl. 15 kr. — Winterreise. — Gute Nacht, 45 kr. — Die Nebensonnen, 45 kr. — Muth, 30 kr. — Die Post, 45 kr. — Erstarung, 1 fl. — Wasserfluth, 30 kr. — Der Lindenbaum, 1 fl. — Der Leyermann, Täuschung, 45 kr. — Das Wirthshaus, 45 kr. — Der stürmische Morgen. Im Dorfe, 1 fl. — Anhang. — Lob der Thränen, 30 kr. — Die Rose, 45 kr.

Nota. Desiderando di più oltre sapere de musicali pezzi vendibili in Trieste vedesi i fogli di questa Gazzetta de giorni 26, 28 e 30 del prossimo passato Ottobre avvisando inoltre che: Quest' annunzio inserito troverasi nei giorni 25, 27 e 30 del corrente Novembre 1841, e ciò comesso venne dal Vicentini Domenico suddetto da Trieste.

I Signori amatori di Musica, che avessero l' opportunità eu leggere potranno i Fogli d' Annunzj dell' Osservatore Triestino de giorni 26 a 30 prossimo passato Ottobre, e 25 a 30 di questo Novembre 1841.

3. 1696. (2)

In der Buchhandlung von Gottlieb Haase Söhne in Prag erschien, und langte so eben bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach,

Das erste Heft von

### Technisches Wörterbuch

oder

### Handbuch der Gewerbkunde in alphabetischer Ordnung.

Bearbeitet nach

Dr. Andrew Ure's Dictionary of Arts, Manufactures and Mines

von Director

Carl Karmarsch und Dr. Friedrich Heeren.

Das genannte Werk erscheint im Wege der Pränumeration, jeden Monat Ein Heft von 8 Bogen Lexiconformat, zum Preise von 1 fl. 12 kr. C. M., und wird mit ungefähr 15 Heften vollendet seyn.

Bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, ist vorrätzig:

Munde, Dr. C., die Gräfenberger Wasserheilanstalt und die Prießnitz'sche Curmethode. Nebst einer Anweisung, die am häufigsten vorkommenden Krankheiten, als: Sicht, Rheumatismus, Scrofeln, Syphilis, Här-

morrhoiden, Fieber, Entzündungen, Influenza, und eine Menge anderer chronischer und akuter Uebel, durch Anwendung des kalten Wassers mit Schwitzen, nach der Gräfenberger Curmethode gründlich zu heilen. Ein Handbuch für diejenigen, welche nach Gräfenberg oder irgend einer andern Kaltwasser-Heilanstalt zu gehen oder auch die Cur zu Hause zu gebrauchen gesonnen sind, so wie für alle Kranke, die gesund werden, und für Gesunde, die es bleiben wollen. Fünfte vermehrte Auflage. Leipzig. 1841. 1 fl. 20 kr.

3. 1663. (3)

Höchst wichtige Schrift  
für Hausfrauen und jede Haushaltung.

In der Buchhandlung  
von Singer und Goering in Wien  
ist so eben in zweiter viel vermehrter Auflage erschienen  
und bei

**Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr**  
in Laibach zu haben:

Die durch langjährige practische Erfahrungen geprüfte und bewährt gefundene

**Neue Reinigungs = Methode**

**W ä s c h e,**

mittelsst eines Urkanums und mit lauwarmem oder kaltem Wasser, wobei das Holz fast gänzlich und mindestens zwei Drittheile des sonstigen Bedarfs an Seife erspart werden.

Mebst einer practischen Anleitung zum

**F e i n w a s c h e n**

von Blondem, Pointis, Spigen, Shawls, Umschlagtüchern, Schleiern, Seidenzeugen, Flor, Crepp, Hutfedern, Sammet, Stückeri, Strohhüten, Glacehandschuhen, silbernen und goldenen Borten zc. zc. so wie einem Unterricht zur Ausbringung von Flecken aus verschiedenen Stoffen.

gr. 8. 1842. geheftet 30 kr. C. M.

Die in diesem Werkchen dargestellte neue Methode ist für jede Haushaltung von so hohem Nutzen, da durch dessen Anwendung Geld und Zeit erspart, und die Wäsche selbst viel mehr als durch die bisherigen Waschmethoden conservirt wird, somit dieser Gegenstand keine Anpreisung bedarf, und dieses um so mehr, da der so schnelle Absatz der so bedeutenden ersten Auflage von 2000 Exemplaren binnen einigen Monaten die nunmehr erschienene 2te Auflage nöthig machte, die wir, wie der Titel bezeugt, mit für jede Hauswirthschaft höchst wichtigen Gegenständen vermehrt haben.

3. 1698. (2)

In Wien bei Franz Wimmer ist erschienen  
und bei

**Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr,**  
Buchhändler in Laibach, zu haben:

**Rutschker, Dr. Joh.,** die gemischten Ehen vom katholisch-kirchlichen Standpuncte betrachtet. Dritte Ausgabe. 2 fl. 30 kr.

3. 1694. (2)

Bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, ist so eben neu angekommen:

**Schmits, Fr.,** das Stämpelgesetz vom 27. Jänner 1841, alphabetisch abgefaßt, auch in Beziehung auf die mit verschiedenen Stämpeln belegten Eingaben und Protocolle speciel behandelt, die gesetzlichen Bestimmungen bei jeder Abhandlung, besonders rücksichtlich der Vertragsurkunden, mit Hinblick auf practische Fälle in gewählter Kürze complicirt enthaltend, und somit eingerichtet, das Stämpelerforderniß zu gerichtlichen, amtlichen und privativen Ausfertigungen ohne Zeitverlust aufzufinden. Grätz. 1841. 51 kr.

**Vollständiges Verzeichniß aller Messen und Märkte,** als Fahr-, Monat-, Wochen-, Körner-, Pferde-, Vieh-, Flachs-, Garn-, Feinwand-, Pelz-, Woll-, Holz- u. anderer Märkte im Umfange des österr. Kaiserstaates. Zum Gebrauche für Großhändler, Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbsleute, Capitalisten zc. — Wien. 1841. brosch. 24 kr. Steif gebunden 30 kr.

Pränumerations = Ankündigung.

**Siebenter Jahrgang**

des neu verbesserten und vermehrten k. k. österr.

**Militär-Kalenders pro 1842.**

von **J. A. Wölfl.**

In einem Blatt Regal-Folio, auf schönem Patentpapier, Preis in loco Wien 1 fl. 20 kr. C. M.

Enthaltend: den hohen Hofkriegsrath, von welchem rechts und links herum die hohen General-Commanden in den Ländern ein Achteck bildend, mit Anführung der Namen der resp. Herren Commandirenden, der ihnen unterstehenden Generalität und betreffenden Truppen-Körper, mit den verlegten Bataillons der Regimenter und der Landwehr zc. ausgehen. Inzwischen die beidseitig angebrachten Militär-Orden und Länder-Wappen mit dem Jahres-Kalender die geschmackvollste Verzierung bilden. Innerhalb dieser Decoration stehen die k. k. Militär-Hauptämter, der General-Quartiermeister-Stab, das k. k. Appellations-Gericht, die Feldmarschälle,

die angestellten Feld- Zeugmeister und General der Cavallerie, welche letztere heuer darin zum ersten Male erscheinen, die General- und Flügel-Adjutanten. Der weitere Raum enthält nebst den 20 Grenadier-Bataillons und Divisionen, deren Commandanten und Stationen, dann erst nach den laufenden Nummern: Alle bestehenden Linien- und Gränz-Infanterie-Regimenter, Gränz-Bataillon und Cavallerie-Regimenter, sämmtlich in 6 Colonnen tabellarisch verfaßt, als: Nummern, Werbbezirke, Dislocation, Namen, Inhaber und Commandanten der Regimenter, wie auch die Jäger mit ihren Commandanten, Nummern und Stationen, das Bombardier-Corps, die Artillerie-Regimenter, Feuerwerks-Corps, Feldzeugamt, Garnisons-Artillerie mit ihren Commandanten und Districten; dann folgen sämmtliche Corps und Branchen mit ihren Chefs und Stationen, die mit ihrer Station bezeichnete Militär-Akademie, Erziehungs-Anstalten und Invaliden-Häuser, sämmtlich mit colorirter Egalisirung.

Dieses Blatt hatte sich schon in den früheren Jahrgängen wegen den richtigsten Angaben aller Daten, ihrer zweckmäßigen Eintheilung, erstaunlichen Reichhaltigkeit und genauen Verbindung der frühern Jahrgänge, besonders der sechste Jahrgang des größten Beifalls zu erfreuen, und da es des Verfassers unausgesetztes und eifrigstes Bestreben ist, dieses Blatt zur größten Vollkommenheit zu bringen, so schmeichelt er sich auch dieses Jahr eines allgemeinen Zuspruches.

Für Laibach nimmt Pränumeration an: Ignaz Edel v. Kleinmayr'sche Buchhandlung.

S. 1668. (2)

In der **Wagner'schen** Buchhandlung in Innsbruck ist erschienen und bei **Ignaz Alois Edl. v. Kleinmayr**, so wie bei **Georg Lercher u. Leop. Paternolli**, Buchhändler in Laibach, vorrätzig:

## Predigten

des

**P. Philipp Benitius Mayr**,  
aus dem Servitenorden,

Dr. der Philosophie und emiritirten Professors der Religionslehre an der k. k. Universität zu Innsbruck.

Gesammelt und herausgegeben  
von

einem seiner Verehrer.

III. Band. gr. 8. 1841. 1 fl. 12 kr. E. M.

Inhalt:

**Predigten über die Liebe Gottes**

a. Das Wesen der Liebe Gottes. b. Beweggründe zur Liebe Gottes. c. Früchte der Liebe Gottes.

## Predigten über die Nächsten-Liebe.

Was den Inhalt der im Jahre 18<sup>38/39</sup> erschienenen beiden ersten Bände (deren jeder in gleichem Preise mit oben angezeigtem dritten Bande steht), so ist er von dem vielbelobten Herrn Herausgeber unter sieben Hauptrubriken gebracht: A. handelt in 14 Predigten über das interessante Thema: Glaube und Unglaube; B. in vier Abhandlungen: Von der Kirche und ihrer Gewalt; C. in zwei Abhandlungen: Vom Worte Gottes; D. in sechs Abhandlungen: Ueber Erziehung; E. enthält vier Predigten am Anfang und Schlusse jedes Schuljahres; F. eilf Predigten über das Gebeth; G. fünfzehn Buxpredigten.

Der vierte und letzte Band dieser Predigten erscheint noch im Jahre 1841.

## Für die hochwürdige Geistlichkeit.

Bei

**Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr**,  
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach,  
ist zu haben:

**Lohner Th.**, Handbibliothek für Prediger. Aus dem Lateinischen in's Deutsche übersetzt v. Lausch. Wien 3 Bände. 6 fl.

**Franz Ludwig**, (Bischof-Fürst zu Bamberg und Würzburg) Predigten dem Landvolke vorgetragen. 2te Auflage. Würzburg 1841. 1 fl. 45 kr.

**Mac-Carthy**, (P. Nicolaus Tuito de) Predigten, aus dem Französischen, von einem kath. Geistlichen. 1 Band. Weissenburg 1840. 2 fl. 30 kr.

**Königsdorfer. M.**, Katholische Geheimniß- und Sittenreden auf alle Sonn- und Festtage, nebst verschiedenen Gelegenheitsreden. Donauwerth und Augsburg. 8. qu. 16 fl. 12 kr.

Bei **E. Gerold** in Wien erschien in Commission und ist bei **Ign. Edl. v. Kleinmayr** zu haben:

**Behhold, F.**, Ansichten und Erfahrungen über den Anbau der Zucker-Runkelröbe, aus Veranlassung der Versammlung deutscher Landwirthe zu Carlsruhe. 1841. 1 fl.

**Bieira, Ant**, Adventspredigten, zum erstenmal aus dem Portugiesischen übersetzt von Dr. **F. J. Schermer**. Weissenburg 1840. 1 fl. 45 kr.

**Mayr, P. P. B.**, Predigten. 1. und 2. Band. Innsbruck 1839. 2 fl. 33 kr.

# Ausgezeichnet schöne Gallerie von Porträten und Biographien.

Im Verlage von  
C. A. Hartleben, Buchhändler in Pesth,  
ist erschienen:

und bei Ignaz Edl. v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, vorrätzig:

## Neuer Plutarch,

oder

Bildnisse und Biographien der berühmtesten Männer und Frauen aller  
Nationen und Stände von den älteren bis auf unsere Zeiten.

Nach den zuverlässigsten Quellen bearbeitet  
von einem Vereinte Gelehrter.  
Erste Lieferung mit 24 Porträten.

Royal-Octav. Mit einem prächtig in Stahl gestochenen Titel. Geheftet 1 fl. C. M.

### Ueber die Ausstattung und die Ausgabe-Bedingungen.

Dieses im Geiste der Zeit bearbeitete Werk durfte auch nur in einer dem Geschmacke der Zeit entsprechenden Ausstattung erscheinen. Getreu, scharf und charakteristisch sind die Porträts, sechs auf jeder Stahlplatte, meisterhaft gestochen und auf dem schönsten Velinpapier rein und kräftig abgedruckt. Der Text ist mit neuer Schrift, in der kunstbewährten Solinger'schen Officin, auf dem besten Maschinen-Velinpapier aus der rühmlich bekannten Klein-Neusiedler-Fabrik, elegant gedruckt, dem Ganzen ein in Stahl trefflich gestochenes allegorisches Titelblatt vorgefetzt und jede Lieferung in einem geschmackvollen Umschlag geheftet.

Die Ausgabe erfolgt in Lieferungen, deren fünf einen Band bilden. Jede Lieferung besteht aus vier Stahlplatten, zusammen 24 Porträts fassend, und aus vier Bogen Text. Ein vollständiger Band enthält demnach 120 Porträts und gegen 20 Bogen Text, mit einem Titelblatt und einem Inhalts-Verzeichniß.

Jede Lieferung mit 4 Stahlplatten und 24 Bildnissen nebst 4 Text-Bogen kostet im Subscriptionswege 1 fl., und der Eintritt sowohl als der Abgang steht bei jedem Bande in dem Belieben der resp. Abnehmer, auf deren vollkommene Befriedigung wir rechnen dürfen.

Jedes in Stahl gestochene Porträt kostet demnach nebst Text nur 2 1/2 kr.

Alle 4 Wochen hoffen wir eine neue Lieferung ausgeben zu können und auf diese Art die verehrlichen Abnehmer mit möglichster Beschleunigung in den Besitz dieses ausgezeichneten Werkes zu bringen.

### Porträte und Biographien der ersten Lieferung:

Friedrich von Schiller.  
Johann Wolfgang von Goethe.  
Jacques Benigne Bossuet.  
Franz von Sarnthe Fénelon.  
Carl I., König von England.  
Oliver Cromwell.  
Joh. Gensfleisch zu Güttenberg.  
Peter Schöffer von Gernsheim.

Johannes Just.  
Martin Luther.  
Philipp Melancton.  
Lucas Cranach.  
Peter Paul Rubens.  
Albrecht Dürer.  
Alexander von Humboldt.  
Joseph Bancs.

J. G. M. J. J. Robespierre.  
François Athanase Charette.  
Immanuel Kant.  
Isaac Newton.  
Jean Paul Marat.  
Charlotte Corday.  
Anton Starva.  
Sir Asley Cooper.

Auch ist noch zu haben:

## FRANZ PIRZ,

misionar v polnozhni Ameriki Podbreshanam,  
svojim nekclajnim farmanam na Krajskim is Noviga Jorka v spomin.  
12. geheftet 3 kr.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1726. (2) Nr. 28637

**C u r r e n d e**  
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Stämpelpflichtigkeit der Anzeigen, Eingaben und Protocolle, welche die Parteien bei politischen Behörden über den Betrieb einer freien Beschäftigung zu machen haben. — Die Anzeigen, welche die Parteien bei den politischen Behörden über den Betrieb einer freien Beschäftigung, zu welcher sie einer eigentlichen Berechtigung oder eines Befugnisses zum Betriebe nicht bedürfen, zu machen haben, gehören zu den Bedingungen, an welche die Ausübung solcher freien Beschäftigungen geknüpft ist, wobei es sich nicht eben um die Steuerbemessung, sondern um die obrigkeitliche Evidenz und um Erhaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit in derlei Betriebsgeschäften, somit in letzter Auflösung um den eigenen Vortheil der Parteien handelt. — Derlei Anzeigen, also Eingaben und Protocolle, sind als Parteien-Eingaben nach §. 68 des Stämpel- und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig zu behandeln. Die Erwerbsteuer-Erklärungen dagegen, wie sie der §. 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 vorschreibt, sind nach §. 81, Zahl 2, stämpelfrei. — Dieß findet man zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. September l. J., Zahl 27518, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Laibach am 6. November 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Matthias Georg Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1727. (2) Nr. 29590.

**C i r c u l a r e**  
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Ueber die bare Auszahlung der am 2. November 1841 in der Serie 76 verlossenen fünfpercentigen Banko-Obligationen. — In Folge eines Schreibens vom 3. November l. J., Z. 6859, wird mit Bezug auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — §. 1. Die am 2. November 1841 in der Serie 76 verlossenen fünfpercentigen Banko-Obligationen, Nr. 69220 bis einschließlich Nr.

(3. Intell.-Blatt Nr. 142 d. 27. November 1841.)

70159, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. December 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlossenen Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten October 1841 zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat November 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventions-Münze bereitiget. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Fiskal-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzten Falle haben sie die verlossenen Obligationen bei der Fiskal-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 8. November 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Nep. Freiherr v. Spegelfeld,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1739. (1) Nr. 30376.

Bei dem k. k. Landes-Hauptoramte in Laibach ist der 21. Band der illyr. Prov. Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1839, um den Preis von 1 fl. 30 kr. C. M. zu haben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 16. November 1841.

Franz Glöser,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1730. (2) Nr. 29681.

Concurs-Verlautbarung  
wegen Wiederbesetzung einer, am k. k. Gymna-

sum in Cilli erledigten Grammatical-Lehrersstelle. — Zur Wiederbesetzung einer bei dem k. k. Gymnasium in Cilli in Erledigung gekommenen Grammatical-Lehrersstelle, mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden, wird die Concursprüfung in Wien, Grätz, Laibach und Klagenfurt am 13. Jänner 1842 abgehalten werden, welcher diejenigen, die sich um dieses Lehramt bewerben wollen, an einem der genannten Orte sich zu unterziehen, und vor der Prüfung der betreffenden Gymnasial-Studien-Direction ihre, an das k. k. steyer-märkische Subernium gerichteten, mit dem Laufschaine, den Studien-, Sitten-, Dienst-Zeugnissen und sonstigen Behelfen zur Ausweisung ihrer früheren Laufbahn belegten Gesuche zu übergeben haben. — Grätz am 19. October 1841.

**Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 1729. (2) Nr. 8912.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Handlungshauses Gebrüder Heimann, wider Maria Benazzi, wegen schuldiger 347 fl. 25 kr., in die öffentliche Versteigerung des, der Erequiten gehörigen, auf 5805 fl. geschätzten Hauses Nr. 17, in der St. Peters-Vorstadt hier gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 11. October, 8. November und 6. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Leopold Baumgarten, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 28. August 1841.

Anmerkung: Bei der am 8. November 1841 abgehaltenen zweiten Feilbietungs-Tagsatzung ist kein Anbot geschehen.  
Laibach den 13. November 1841.

**Amstliche Verlautbarungen.**

Z. 1736. (1) Nr. 3410.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Genehmigung der löblichen k. k.

Cameral-Bezirksverwaltung Laibach ddo. 20. Juni 1840, Nr. 5438/II, werden bei diesem Hauptzollamte verschiedene Schnellwagen, dann Schnellwagen mit kupfernen tiefen Reseln (ehemalige Salzwagen), am 4. December d. J. Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr im Wege der Versteigerung an die Bestbieter gegen bare Bezahlung hintangegeben werden. — Laibach am 23. November 1841.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1732. (2) Nr. 1440.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gegeben: Es sey über executives Ansuchen des Andreas Jallitsch von Neusackl, wider Anton Pehial von Poddorst, in die Feilbietung der, diesem gehörigen, der Staats Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 52 des Feldamtes jinsbaren Ganzhube zu Poddorst, im Schätzungswerte pr. 2114 fl. gewilliget, und hiezu der 28. December d. J., der 29. Jänner und 1. März 1842, jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Sittich am 3. November 1841.

Z. 1733. (2) Nr. 1416.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gegeben: Es sey über executives Ansuchen der Josepha Gorischek von Moskenik, als Cessionärin der Helena Gorischek, durch Herrn Dr. Lindner, wider Anton Reserch von Sittich, als Curator des abwesenden Anton Mesnar, in die Feilbietung der gegnerischen, dem Gute Grünhof sub Urb. Nr. 22, Rect. Nr. 14<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, jinsbaren <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Hube zu Ebenitsch, und des ebendort gelegenen, dem Gute Geschieß sub Urb. Nr. 8, Rect. Nr. 43<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, jinsbaren, behauten Ueberlandgrundes, im Gesamtschätzungswerte pr. 377 fl. 28 kr., gewilliget, und hiezu der 30. December 1841, 31. Jänner und 3. März 1842, jedesmal früh um 9 Uhr mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen hieramts zur Einsicht.

R. K. Bezirksgericht Sittich am 3. November 1841.

Ben

# G. Lercher, Buchhändler in Laibach,

sind nachstehende empfehlenswerthe Schriften zu haben:

Systematische Darstellung

der

G e s e z e

über die

## Höheren Studien

in den

gesamten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Von

Wilhelm Unger,

Doctor der Philosophie und der Rechte, v. ö. Professor der Philosophie am k. k. Lyceum zu Laibach.

Zwei Theile mit einem Repertorium.

gr. 8. Wien 1840. Preis: 6 fl. C. M.

Der Herr Verfasser gibt hier eine Darstellung aller über die sogenannten Facultäts- oder Universitäts-Studien in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie von dem Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia bis auf die neueste Zeit erfolgten Gesetze.

Es umfaßt dieses Werk die sämtlichen Anordnungen, welche sowohl die Studirenden, als auch die Pflichten und Begünstigungen der Professoren, so wie den Amtskreis der Directorate und der k. k. Länderstellen hinsichtlich der obligaten und freien Facultäts-Studien (der philosophischen, medicinisch-chirurgischen, juridischen und theologischen Studien) in ihrem ganzen Umfange betreffen, also auch hinsichtlich des Lehrurses für Ingenieure und Architekten, und der Zeichenschulen in Italien, hinsichtlich des protestantisch-theologischen Studiums, so wie die gesetzlichen Bestimmungen über die Pharmaceuten, Hebammen und Thierarznei-Institute. Alle Gesetze werden wörtlich so angeführt, wie sie von Allerhöchst Sr. Majestät oder von den hohen und höchsten Behörden erlassen wurden, ja sogar die für die italienischen Provinzen besonders erfolgten, in italienischer Sprache.

Die Darstellung dieser Gesetze in einem Systeme gewährt eine leichte Uebersicht der großen Anzahl derselben. Dem richtigen Verständnisse dieser Gesetze kam der Herr Verfasser theils durch ausdrückliche eigene Erklärungen zu Hilfe, theils durch die angegebenen, zur Erklärung der einzelnen Verordnungen dienenden Beziehungen derselben auf einander. Durch die Verfassung eines alle möglichen auf diese Gesetze bezüglichen Fragen beantwortenden alphabetischen, und eines alle hier erscheinenden Normalien mit ihren Daten aufführenden chronologischen Repertoriums wurde die Auffindung der

einzelnen Anordnungen bedeutend erleichtert. Es kommen daher diesem Werke Vollständigkeit, Gründlichkeit und praktische Brauchbarkeit in so hohem Grade zu, daß uns gewiß jeder sachkundige Leser beistimmen wird, wenn wir diese in ihrer Art bisher entbehrte Bearbeitung eines der wichtigsten und umfassendsten Zweige der politischen Gesetzgebung nicht bloß allen Männern vom Fache, sondern dem Publikum überhaupt, als eine in gleichem Maße sowohl wünschens- als dankenswerthe Erscheinung im Gebiete der politischen Gesetzkunde empfehlen.

Gr u n d r i ß

der

## A u f s a z z l e h r e.

Ein

theoretisch-praktisches

H a n d b u c h

zum

öffentlichen und zum Privat-Unterricht.

Von

Joh. Mich. Hurltel,

Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien.

Zweite, verbesserte Auflage.

gr. 8. Wien 1841. Preis: 2 fl. 30 kr. C. M.

Der Herr Verfasser hatte bei Ausarbeitung dieses Grundrisses nicht bloß die Lehranstalt, der er seine Thätigkeit widmet, vor Augen, sondern wollte damit allen, durch gründliche Betreibung der Muttersprache und praktische Uebung in den verschiedenen Aufsatzgattungen nach höherer Bildung Strebenden nützlich seyn.

Das Ganze zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil. Der erstere enthält die nöthigen allgemeinen Vorkenntnisse aus der Seelen- und Denklehre, und die Anfangsgründe der Rhetorik; der praktische Theil verbreitet sich über die verschiedenen Gattungen der Aufsätze und der dazu geeigneten Darstellungsweisen, der prosaischen sowohl als der poetischen. Ein reichhaltiger Anhang bespricht die Mittel, sich in Aufsätzen zu vervollkommen, und bietet in den Lesungen eine sehr zweckmäßig zusammengestellte deutsche Chrestomathie und Beispielsammlung, in den Uebungen trefflichen Stoff zur Verarbeitung und Anwendung der verschiedenen Paragraphe des Buches dar.

So liefert dieses Werk alles, was zu einem gründlichen und erschöpfenden Unterricht in schriftlichen Aufsätzen erforderlich ist, in wohlgeordnetem Zusammenhange und lichtvoller, gediegener Darstellung.

L e h r b u c h  
der  
**Probier- und Hüttenkunde**  
als  
**Leitfaden**  
für

**akademische Vorlesungen.**

Von  
**Dr. Alois Wehrle,**

k. k. Berg- und Hüttenkunde an der k. k. Berg- Akademie zu Schemnitz, mehrerer gelehrten Gesellschaften ordentlichem und korrespondirendem Mitgliede.

**Zwei Bände.**

Mit einem Hefte von 27 Kupfertafeln in Folio.

gr. 8. Wien 1841. Preis: 9 fl. C. M.

Der Zweck dieses Werkes ist, zufolge der vom verewigten Verfasser noch selbst geschriebenen Vorrede, kein anderer, als dem Anfänger das Studium der Probier- und Hüttenkunde zu erleichtern, ihn den Umfang dieser Wissenschaft kennen zu lehren, und sowohl mit den Verfahrensarten, die zur Auffindung und Gewinnung der Metalle angewendet werden, als auch mit den Grundsätzen, auf welchen diese Methoden beruhen, bekannt zu machen.

Hauptaugenmerk war dabei Faßlichkeit und möglichst vollständige Uebersicht der im Gebiete des Probier- und Hüttenwesens gemachten Erfahrungen.

So findet man hier alle in dieses Fach einschlagenden Gegenstände im Zusammenhange vorgetragen, und Zweck, Vortheile, Nachtheile, Resultate und Theorie eines jeden Prozesses lehrreich, deutlich und erschöpfend erörtert.

Das Werk enthält nach einer die allgemeinen Begriffe feststellenden Einleitung im ersten Hauptstücke die allgemeine Probierkunde, worin die verschiedenen Vorrichtungen, Geräthschaften, Flüsse und Auflösungsmittel, sodann die mechanischen und chemischen Operationen des Probierers, sammt der Ausgleichung der gefundenen Probehalte und Verfertigung der Probeanschläge abgehandelt werden.

Das zweite Hauptstück, die allgemeine Hüttenkunde handelt nach Angabe der Grundsätze, worauf die Ausscheidung und Gewinnung der verschiedenen Stoffe beruht, von den mechanischen hüttenmännischen Operationen, wobei die Abschnitte von den verschiedenen Arten der Defen sich besonders durch Reichhaltigkeit und Vollständigkeit auszeichnen; dann von den auf Hütten angewendeten chemischen Operationen, und endlich von den durch die hüttenmännischen Prozesse ausgearbeiteten Edukten oder gebildeten Produkten.

Das dritte Hauptstück begreift die spezielle Probier- und Hüttenkunde, und liefert erschöpfende Abhandlungen über Brennumaterialie, Schwefel, Zink, Quecksilber, Arsenik, Kobalt, Wismuth, Antimon, Eisen, Zinn, Blei, Kupfer, Silber und Gold; den Schluß macht die Literatur der Probier- und Hüttenkunde.

Die auf den Kupfertafeln befindlichen Zeichnungen dienen zur Erläuterung der Defen und Geräthschaften, um die weiltäufige Beschreibung dieser Gegenstände zu vermeiden, und das Selbststudium der Wissenschaft zu erleichtern.

Nicht minder beachtenswerth in mehrfacher Hinsicht sind die dem Werke beigegebenen Schmelzmannipulations-Ausweise.

So darf sich die Verlagshandlung schmeicheln, ein Werk geliefert zu haben, welches die Probier- und Hüttenkunde auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte allen billigen Ansprüchen genügend darstellt, und die montanistischen Studien auf ausgezeichnete Weise zu befördern geeignet ist.

Die Verlagshandlung sieht sich zu gleicher Zeit veranlaßt, die Herren Pränumeranten, welche noch Pränumerations-Scheine von dem verstorbenen Herrn Verfasser besitzen, aufzufordern, mit diesen sich an sie zu wenden, und gegen Erlegung dessen, was sie etwa noch auf den festgesetzten Pränumerations-Preis von acht Gulden C. M. nachzuzahlen haben, das Werk in Empfang zu nehmen.

Zur  
**Diätetik der Seele.**

Von

**Ernst Freih. v. Feuchtersleben,**

Doctor der Medicin, Mitglied der Facultät und der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien.

**Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.**

Wien 1841.

12. In Umschlag carton. Preis: 1 fl. C. M.

Wir freuen uns, dies Buch, welches keiner weitern Empfehlung mehr bedarf, indem es gleich bei seinem ersten Erscheinen die lebhafteste und allgemeinste Theilnahme fand, welches so vielen Leidenden Rath und Trost brachte und bringen wird, — dem Publikum in einer vermehrten und verbesserten Auflage bieten zu können. Der Herr Verfasser war bemüht, den Inhalt reicher, manchen dunkeln Punct verständlicher, und so das Ganze gemeinnütziger zu machen.

Das Büchlein dürfte sich auch besonders zu einem Weihgeschenke der Freundschaft und Erinnerung eignen.